

- Entwurf - Satzung

für die Erhebung von Eltern- und Schülerbeiträgen zur Schülerbeförderung für Schüler aus dem Kreis Bergstrasse

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl I, Seite 183), zuletzt geändert am 17. Oktober 2005 (GVBl. I, Seite 674, 686) und des § 161 Abs. 11 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2005 (GVBl. I S. 441 ff.) hat der Kreistag des Kreises Bergstrasse in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Eigenanteils

Der Kreis Bergstraße erhebt ab dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2006/2007 einen Eigenanteil an den notwendigen Schülerbeförderungskosten (§ 161 Abs. 1 bis Abs. 6 HSchG), die er als Schulträger für die SchülerInnen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und für die SchülerInnen die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann, zu tragen hat.

Der Eigenanteil ist im lfd. Schuljahr für max. zwei SchülerInnen einer Familie zu zahlen.

Mit dem Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten wird insbesondere der Mehrwert für die Möglichkeit der Nutzung des ÖPNV-Angebotes im Freizeitverkehr ausgeglichen.

Die notwendigen Beförderungskosten für SchülerInnen der Grundstufe (Primarstufe I), der Förderschulen (vgl.: § 53 HSchG) und der im freigestellten Schülerverkehr beförderten SchülerInnen werden im Rahmen des nach dem Hessischen Schulgesetz vorgegebenen Umfangs in voller Höhe übernommen.

§ 2

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für den Eigenanteil sind die Personen, welche die Rechte und Pflichten der Eltern der SchülerInnen nach Hessischem Schulgesetz wahrzunehmen haben (§ 100 HSchG). Hat die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet, trifft sie oder ihn die Zahlungspflicht.

§ 3

Höhe des Eigenanteils

Der Eigenanteil beträgt für SchülerInnen, die die Mittelstufe (Sekundarstufe I) oder das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann, 33,33 % und die die Grundstufe der Berufsschule besuchen und über ein Ausbildungsentgelt verfügen, 66,66 % der notwendigen Beförderungskosten zu den während des betreffenden Schuljahres fällig werdenden Verbundtarifen im Ausbildungsverkehr.

Maßgebend ist das im Ausbildungsverkehr des Verkehrsverbundes günstigste geltende Tarifangebot.

§ 4

Verfahren

(1) Der Kreis schließt sich für die SchülerInnen, die die auf den Wohnort bezogen, nächstgelegene aufnahmefähige Schulen im Kreisgebiet besuchen, dem im Verbundgebiet der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, Mannheim laufenden Verfahren an; d.h. die Eltern der berechtigten FahrschülerInnen (§ 161 Abs. 1 bis Abs. 6 HSchG) bestellen über den Schulträger die Fahrkarte in Eigenregie bei einem vom Kreis vorgeschlagenen Verkehrsunternehmen, erteilen gegenüber diesem die Einzugsermächtigung für den anteiligen monatlichen Eigenanteil an den Beförderungskosten und das Verkehrsunternehmen rechnet mit dem Kreis als Schulträger den verbleibenden Restbetrag ab.

(2) Soweit der Kreis als Schulträger die notwendigen Beförderungskosten im Nachgang erstattet, wird auf Antrag der um den Eigenanteil verminderte Erstattungsbetrag ausgezahlt (§ 161 Abs. 8 HSchulG.)

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Heppenheim, den

Kreis Bergstrasse
Der Kreisausschuss

Matthias Wilkes
Landrat